

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Strafloser Schwangerschaftsabbruch (Stand Februar 2022)

Der straflose Schwangerschaftsabbruch ist rechtlich in den Artikeln 119 und 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und in der kantonalen Vollzugsverordnung zur Durchführung des straflosen Schwangerschaftsabbruchs (SRL Nr. 801a) geregelt.

Grundsätzliche Voraussetzung für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch ist, dass durch den Abbruch nach ärztlichem Urteil eine schwerwiegende körperliche Schädigung oder eine schwere Notlage von der Schwangeren abgewendet werden kann. Innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen darf der straflose Abbruch auf schriftliches Verlangen der Schwangeren, in dem die Notlage geltend gemacht wird, durchgeführt werden. In jedem Fall muss die betroffene Frau sich von einem Arzt beraten lassen, kann sich aber auch zusätzlich an eine dafür bezeichnete spezialisierte Beratungsstelle wenden. Die schwangere Frau muss ihre Absicht des straflosen Schwangerschaftsabbruchs mit einem von ihr unterschriebenen Gesuch bestätigen. Jugendliche unter 16 Jahren müssen sich zwingend zusätzlich durch eine für Jugendliche spezialisierte Schwangerschaftsberatungsstelle beraten lassen. Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche hat der Abbruch ausführende Arzt das Recht, eine Zweitmeinung bezüglich Angemessenheit des Abbruchs von einem anderen Arzt einholen zu lassen.

Der Schwangerschaftszeitpunkt wird medizinisch durch den Arzt nach den zum Zeitpunkt der Schwangerschaft anerkannten Methoden definiert.

Nachfolgend werden verschiedene Elemente betreffend den straflosen Schwangerschaftsabbruch behandelt:

A) Kostenlose Schwangerschaftsberatung**B) Weitere Hilfsstellen****C) Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen****D) Hilfsmittel für Ärztinnen/Ärzte****E) Vorgehen der Ärztinnen/Ärzte****F) Unentgeltliche Beratung bei genetischen Untersuchungen in der Schwangerschaft**

A) Kostenlose Schwangerschaftsberatung

Ärztliche Beratung

Der Arzt/die Ärztin berät die ungewollt schwangere Frau als Erster/Erste. Er bzw. sie ist jedoch zusätzlich verpflichtet, auf eine zusätzlich kostenlose Beratung hinzuweisen. **Frauen unter 16 Jahren sind verpflichtet, sich zusätzlich bei einer der unten aufgeführten, für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle, beraten zu lassen.** Die Beratung ist für Frauen ab 16 Jahren freiwillig.

Zusätzliche Beratungsmöglichkeiten

Das Angebot der *elbe* – Fachstelle für Lebensfragen (www.elbeluzern.ch) ist im Rahmen der Schwangerschaftsberatung für die Frauen kostenlos. *elbe* ist von Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag für Notfälle 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu erreichen unter Telefon 041 210 10 87.

Persönliche Beratungen finden nach Vereinbarung statt.

- in Luzern: Verein *elbe*, Hertensteinstrasse 28 oder
Neue Frauenklinik des Luzerner Kantonsspitals
- in Sursee: Luzerner Kantonsspital Sursee
- in Wolhusen: Luzerner Kantonsspital Wolhusen

Beratung fremdsprachiger Frauen

Die Beratungsstellen müssen – falls notwendig – für eine Übersetzung besorgt sein.

B) Weitere Hilfsstellen

Falls Sie sich für das Austragen des Kindes entscheiden, können Sie sich für weitere Hilfe an den **Sozialdienst Ihrer Gemeinde** sowie an die folgenden **Hilfsstellen** wenden:

Sozial-BeratungsZentren SoBZ im Kanton Luzern (www.sobz.ch):

SoBZ Region **Entlebuch, Wolhusen und Ruswil**
Hauptstrasse 13, 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 72 00
www.sobz-entlebuch.ch

Zentrum für Soziales der Regionen **Hochdorf und Sursee**
Bankstrasse 3B, 6280 Hochdorf
Telefon 041 914 31 31
www.zenso.ch

KLICK Fachstelle Sucht Region **Luzern**
Obergrundstrasse 49, 6003 Luzern
Telefon 041 249 30 60
www.klick-luzern.ch

SoBZ Region **Willisau-Wiggertal**
Kreuzstrasse 3B, Postfach, 6130 Willisau
Telefon 041 972 56 20
www.sobz-willisau-wiggertal.ch

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz

Falls Sie Informationen über Adoption erhalten wollen, können Sie sich an folgende Adresse wenden:

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich
Telefon 044 205 50 40
www.pa-ch.ch

Behandlung und Betreuung schwangerer drogenabhängiger Frauen

Die interdisziplinäre Schwangerschaftssprechstunde für drogenabhängige Frauen wurde eingerichtet, um eine möglichst risikoarme Schwangerschaft und Geburt für Mutter und Kind zu ermöglichen. Drogenabhängige Mütter werden gemeinsam von leitenden Ärzten und Fachleuten der Frauenklinik, des Kinderspitals und dem Drop-in der ambulanten Dienste der Luzerner Psychiatrie *Iups* betreut.

C) Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen

Für die Durchführung strafloser Schwangerschaftsabbrüche im Kanton Luzern wird eine Bewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport benötigt.

Öffentliche Spitäler

Das Luzerner Kantonsspital (Standorte: Luzern, Sursee, Wolhusen) ist zur Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen berechtigt.

Praxen

Im Kanton Luzern tätige Gynäkologen und Gynäkologinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, können einen Antrag für eine Bewilligung zur Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen in der Praxis stellen. Die Dienststelle Gesundheit und Sport führt eine Liste der aktuellen Bewilligungsinhaber und –inhaberinnen.

D) Hilfsmittel für Ärztinnen/Ärzte

Manual “Schwangerschaftsabbruch“

Im Interesse der Qualitätssicherung und der landesweit vergleichbaren Praxis wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Zentralvorstand der FMH, SGGG, SGAM, SGIM und SGP sowie Professor Johannes Bitzer (Abteilung für gynäkologische Sozialmedizin und Psychosomatik), ein Manual “Schwangerschaftsabbruch“ erarbeitet, das auf der Homepage der SGGG bezogen werden kann. Dieses Manual soll dem behandelnden Arzt als Gesprächsgrundlage zur Abdeckung aller relevanten Themenbereiche dienen, damit er der ungewollt Schwangeren eine informierte, selbstbestimmte und reflektierte Entscheidungsfindung ermöglichen kann.

Beratung von schwangeren Frauen unter 16 Jahren

Hier besteht (im Gegensatz zu Frauen mit einem Alter ab 16 Jahren) eine Beratungspflicht. Dabei muss sich die Ärztin oder der Arzt zudem vergewissern, dass diese sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt haben (Art. 120 Abs. 1 Bst. c StGB). Im Kanton Luzern ist dies die *elbe* – Fachstelle für Lebensfragen als Familienplanungs- und Beratungsstelle. Bei Bedarf kann *elbe* den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst beiziehen. Die Beratungsstelle und die unter 16-jährige schwangere Frau müssen die durchgeführte Beratung auf dem vom Gesundheits- und Sozialdepartement zur Verfügung gestellten Formular schriftlich bestätigen. Die schwangere Frau muss diese Bestätigung zusammen mit dem Gesuch um Schwangerschaftsabbruch dem durchführenden Arzt mitbringen. Das Formular ist auf der Website der Dienststelle Gesundheit und Sport www.gesundheit.lu.ch verfügbar.

E) Vorgehen für Ärztinnen/Ärzte

Strafloser Schwangerschaftsabbruch innerhalb von 12 Wochen

Ein strafloser Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen ist möglich, sofern die ungewollt schwangere Frau ein **schriftliches Gesuch** an den Arzt einreicht, welcher den Eingriff durchführen wird. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist die Urteilsfähigkeit der Frau. Für das schriftliche Gesuch ist das vom Gesundheits- und Sozialdepartement herausgegebene Formular "Schwangerschaftsabbruch bei Notlage" (Art. 119 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 1 Bst. a StGB) zu verwenden. **Das Gesuchsformular ist in 10 verschiedenen Sprachen erhältlich unter www.gesundheit.lu.ch.**

Der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin hat anlässlich eines eingehenden Gespräches mit der schwangeren Frau den **Leitfaden "Ungewollt Schwanger"**, herausgegeben vom Gesundheits- und Sozialdepartement, auszuhändigen (Art. 119 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 1 Bst. b StGB). **Dieser Leitfaden ist ebenfalls in 10 Sprachen erhältlich unter www.gesundheit.lu.ch.**

Strafloser Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche

Nach einem Urteil des Bundesgerichts darf von der schwangeren Frau unter der neuen Gesetzgebung keine Begutachtung mehr verlangt werden.

Der Arzt/die Ärztin hat hingegen das Recht, eine Zweitmeinung bzw. ein Konsilium von einem zweiten Arzt zu verlangen. Die Untersuchung und Beurteilung soll von beiden Ärzten (Konsiliararzt und ausführendem Arzt) schriftlich dokumentiert werden.

Meldung Schwangerschaftsabbruch

Schwangerschaftsabbrüche sind gemäss Artikel 119 Absatz 5 StGB der zuständigen Gesundheitsbehörde innert 1 Woche zu melden. Die Anonymität der betroffenen Frau ist zu gewährleisten und das Berufsgeheimnis zu wahren. **Meldepflichtig sind die durchführenden Ärztinnen und Ärzte.** Die Meldung muss online über das offizielle Meldeformular des Bundesamtes für Statistik erfolgen.

F) Unentgeltliche Beratung bei genetischen Untersuchungen in der Schwangerschaft

Die genetischen Untersuchungen beim Menschen sind ab dem 1. April 2007 gesetzlich geregelt. Ziel ist es die Menschenwürde zu schützen, Missbräuche zu verhindern und die Qualität der Untersuchungen sicherzustellen. Dieses Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, unabhängige Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Der Verein *elbe* verfügt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Luzern für Dienstleistungen der Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung. Seit Inkraftsetzung der Fristenlösung werden von *elbe* Beratung und Entscheidungshilfe bei unerwünschter Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch geleistet. Der Leistungsauftrag wurde durch die Möglichkeit der unentgeltlichen Beratung bei genetischen Untersuchungen in der Schwangerschaft ergänzt.

Luzern, Februar 2022/RH